



## **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)**

### **Bekanntmachung über die Absicht der teilweisen Einziehung des Eibelsgruber Weges (öFW Nr. 19)**

Der südliche Teil des „Eibelsgruber Weges“ führt als öffentlicher Feld- und Waldweg von der Flugplatzstraße aus über die Start- und Landebahn bis zur gesperrten Brücke über die Schandel.

Der „Eibelsgruber Weg“ wurde erstmalig 1961, noch unter dem Namen „Zufahrtsweg zu den Mooswiesen“ in das Bestandsverzeichnis der Gemeinde Mößling aufgenommen. Da dieser Weg hinter der Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Mettenheim direkt weiter nach Eibelsgrub führt, war er im Laufe der Zeit nur noch unter „Eibelsgruber Weg“ bekannt und wurde im Bestandsverzeichnis dementsprechend umbenannt. Der südliche Teil des Weges führte seit dem Bau der asphaltierten Start- und Landebahn Anfang der 70er Jahre über eben diese.

Dieser Abschnitt ist bereits, inklusive der Brücke über die Schandel, seit Jahrzehnten gesperrt, war allerdings für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben.

Aufgrund der Sicherheitsproblematik durch die ungesicherte Überquerungsmöglichkeit der Start- und Landebahn hatte der Fliegerclub Mühldorf darum gebeten eine Einziehung zu prüfen und entsprechende Unterlagen beigebracht, die bestätigen, dass dieser Teil des o.g. Weges sämtliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Die Zufahrt zum nördlichen Teil des „Eibelsgruber Weges“ über die Heubrückenstraße und den anschließenden Feld- und Waldweg ist uneingeschränkt möglich und wird entsprechend genutzt.

Die Flurstücke südlich der Schandel (Fl.Nrn. 306/2, 309/3, und 306/0, alle Gemarkung Gumattenkirchen) sind durch die Fl.Nr. 309/4, Gemarkung Gumattenkirchen mit uneingeschränkt ausübbarem Geh- und Fahrrecht erschlossen.

## **2. Bekanntmachung**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.04.2026 die Einziehungsabsicht eines 0,187 km langen Teilstückes des oben genannten öffentlichen Feld- und Waldweges und die anschließende Einziehung (nach 3-monatiger Auslegungsfrist) mit Wirkung zum 01.10.2026 beschlossen.

### 3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Die Eigentümer der anliegenden Flurstücke 997/0, 996/0 (beide Gemarkung Mößling) sowie 306/0 (Gemarkung Gumattenkirchen).

### 4. Sonstiges

Die Verfahrensunterlagen zu dieser Einziehung können während der allgemeinen Servicezeiten im Rathaus der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, Stadtplatz 21, 84453 Mühldorf a. Inn, Gebäude B (Eingang auch über die Huterergasse 2 möglich), Zimmer-Nr. 127, eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist vorzugsweise nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Mühldorf a. Inn, 23.04.2026

  
Michael Hetzl  
Erster Bürgermeister

Luftbildausschnitt (Planausschnitt ist nicht maßstabsgetreu!):



## Bekanntmachungsnachweis

Aushang an der Amtstafel des Rathauses der Kreisstadt Mühldorf a. Inn

angeheftet am: 30.04.26

abzunehmen am: 30.07.26

abgenommen am: ..... / .....

Diese Bekanntmachung ist gleichzeitig im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Mühldorf a. Inn „www.muehldorf.de“ unter Rathaus/Planen und Bauen/Bekanntmachungen veröffentlicht.

II. Zum Akt